

254. Die Gemeinde-, bezw. Stadtverwaltung und die Kirchengemeinde.

Den Städten steht das Recht der Selbstverwaltung zu; sie wählen demzufolge die Personen, die ihr Gemeinwesen verwalten sollen, selbst. Diese Personen verwalten die städtischen Einnahmen und Ausgaben, sorgen für die Herstellung und Erhaltung von Straßen, Kanälen, Promenaden und öffentlichen Gebäuden, für Unterrichts- und Bildungsweesen, für Beleuchtungs- und Feuerlöschweesen, ferner gehört auch zu ihrer Aufgabe die Förderung von Handel und Verkehr, von Kunst und Wissenschaft, die Armenpflege und die öffentliche Gesundheitspflege.

Die Stadtgemeinde wird vertreten durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von besoldeten und unbesoldeten Stadträten (in der Provinz Hannover Senatoren), deren Zahl sich nach der Einwohnerzahl der Stadt richtet.

Der Magistrat hat

1. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der vorgelegten Behörden auszuführen.
2. Die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten, und, wenn er sich mit denselben einverstanden erklärt, auszuführen.
3. Die städtischen Gemeindegewerkschaften zu verwalten und diejenigen, für die besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen.
4. Die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.
5. Das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren.
6. Die Gemeindebeamten anzustellen und zu beaufsichtigen.
7. Die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren.
8. Die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden oder Privatpersonen zu verhandeln.

Es gehören zum Magistrate in Stadtgemeinden

	bis	2500	Einw.	2	Stadträte
von	2501	"	10000	"	4
"	10001	"	30000	"	6
"	30001	"	60000	"	8
"	60001	"	100000	"	10

Für jede weiteren 50000 treten zwei Schöffen hinzu.

Die Mitglieder des Magistrats werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Dauer der Amtszeit der besoldeten Magistratsmitglieder beträgt zwölf Jahre, die unbesoldeten Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt; für alle Mitglieder kann Wiederwahl stattfinden. In der Provinz Hannover werden die besoldeten und unbesoldeten Stadträte (Senatoren) lebenslanglich gewählt.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten (zweite Bürgermeister) und Schöffen (Stadträte) bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu: